

Eitorf, den 30.01.2007

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	14.02.2007
Rat der Gemeinde Eitorf	05.03.2007

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2005 der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -, Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses nach den Vorgaben der EigVO

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2005 des Versorgungsbetriebes Entlastung:
2. Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:
Der Jahresabschluss 2005 des Versorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 EigVO festgestellt und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 114.871,47 € wird auf Vorschlag der Betriebsleitung in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

Zudem wird dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2005 des Versorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

Begründung:

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2005, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigelegt.

Ebenfalls beigelegt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigelegten Auszug aus dem Prüfungsbericht (Seite 22 bis 24) zusammengefasst.

Für die Entlastung der Betriebsleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Betriebsausschuss zuständig.

Die Entlastung des Betriebsausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat mit Schreiben vom 29.01.2007 mitgeteilt, dass nach Auswertung des Berichtes auf die Durchführung bzw. Teilnahme an einer Schlussbesprechung verzichtet wird.

Die Gemeindeprüfungsanstalt wird den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Zusatz übernehmen.